

Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Abt IV/ST4
 (Straßenpersonen- und Güterverkehr)
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMVIT-244.017/0003-IV/ST4/2018

Unser Zeichen, Bearbeiterin
 Tü/Fr

Klappe (DW)
 39202

Fax (DW)
 100265

Datum
 28.05.2018

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der geplanten Änderung des Kraftfahrliniengesetzes (KfLG) werden langjährige Forderungen der Konzessionsbehörden erfüllt. Eine Vereinfachung der Beurkundung von Bescheiden, die Schaffung der Möglichkeit des Verzichtes auf ein Verfahren, wenn eine Haltestelle bereits genehmigt ist und die Klarstellung, dass sich die Regelung des § 38 (3) Ziffer 1 auf Rufbusse im nationalen Bereich bezieht.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erhebt gegen die im Verordnungsentwurf geplanten Änderungen keinen grundsätzlichen Einwand.

Allerdings wird aufgrund der geplanten Änderung des KfLG die Notwendigkeit den § 7 KfLG zu präzisieren gesehen, um zu verhindern, dass konzessionswerbende internationale Busunternehmen aufgrund der fahrleistungsabhängigen Maut auf Autobahnen immer wieder auf das eigentlich dafür nicht vorgesehene niederrangige Straßennetz ausweichen. Dies obwohl das meist parallel verlaufende Autobahnnetz keinen Umweg darstellt und die Benützung der Autobahn auf die Fahrzeit bezogen sogar günstiger wäre.



Erich Foglar
 Präsident



Mit freundlichen Grüßen



Mag. Bernhard Achitz
 Leitender Sekretär